

# Bekanntmachung

gemäß § 140 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

## Auslegung eines Antrages zur Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage Neversdorf

Das Amt Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, beantragt mit Datum vom 14.03.2023, als Betreiberin der Kläranlage Neversdorf, die Erweiterung sowie die Modernisierung der vorgenannten Kläranlage. Das Amt Leezen beabsichtigt die Kläranlage von derzeit 8.200 Einwohnerwerte auf 14.000 Einwohnerwerte zu erweitern. Im Zuge dessen wird die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m §§ 11 ff. Landeswassergesetz (LWG) beabsichtigt.

Die Kläranlage befindet sich auf dem Grundstück Hauptstraße 98c in 23816 Neversdorf (Gemeinde und Gemarkung Neversdorf, Flur 3, Flurstück 71/2). Die Erweiterung bzw. die Modernisierung der Kläranlage findet vollumfänglich auf diesem Grundstück statt.

Für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis, beziehend auf die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage Neversdorf, sieht § 15 WHG i.V.m §§ 11 ff. LWG ein förmliches Verwaltungsverfahren vor. Für ein solches Verfahren gelten § 140 LVwG sowie §§ 136 und 143 LVwG entsprechend. Für das Verfahren zuständige Behörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung (WaKüVO) die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

### Auslegung der Antragsunterlagen

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023** in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, Obergeschoss, Zimmer 113, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

### Einwendungen gegen das Vorhaben

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LWG i.V.m §§ 140 Abs. 4 und 140 Abs. 5 LVwG bis einschließlich **14.11.2023** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen können im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG bis einschließlich **14.11.2023** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Gemäß § 140 Abs. 6 LVwG werden fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG). Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten (§ 134 Abs. 2 LVwG).

Weiter wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LWG darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 15 Satz 3 LWG),
2. nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 WHG).

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgt die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis. In der gehobenen Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden sind. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 b LVwG).

Bad Segeberg, den 21.09.2023

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Az.: 32.30497.0753.1610.1